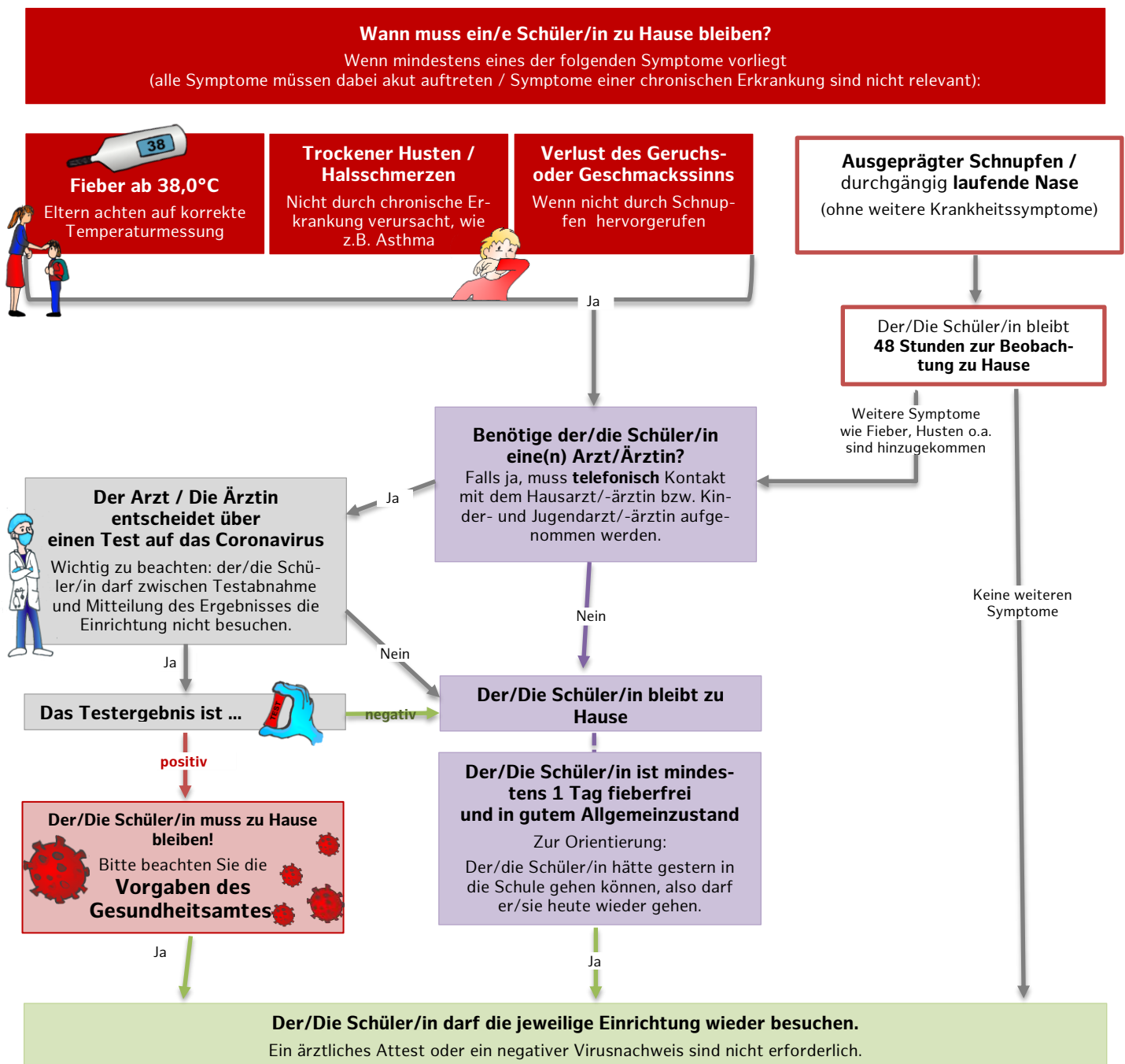


INFORMATIONEN IN KÜRZE

Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen in Schule **ab Klasse 5**

Hinweise für Eltern und Beschäftigte in Schulen



Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern in Schulen **ab Klasse 5**

Hinweise für Eltern und Beschäftigte

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung für Schülerinnen und Schüler umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Schülerinnen und Schüler, die eindeutig krank sind, nicht die Schule besuchen dürfen.**

Die Einschätzung, ob ein/e Schüler/in krank ist, trifft auch weiterhin grundsätzlich die Person selbst oder, bei Minderjährigen, die Eltern. Wenn Schülerinnen oder Schüler offensichtlich krank in die Schule kommen oder während der Unterrichtszeit der Schule erkranken, kann die Schule der Person empfehlen, zum Arzt zu gehen, oder die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Schülerinnen oder Schülern eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:

- » **Fieber (ab 38,0°C)**
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » **Trockener Husten / Halsschmerzen**
d.h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z.B. Asthma verursacht.
- » **Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns**

Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt/-ärztin bzw. zum /zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

Schülerinnen und Schüler mit Husten/Schnupfen, die durch eine chronische Atemwegserkrankung (z.B. Asthma, Heuschnupfen) verursacht wird, dürfen die Schule besuchen. Der Schule muss ein ärztliches Attest über die Erkrankung vorgelegt werden.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zum Schulbesuch

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin** aufgenommen, muss der/die Schüler/in **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es wieder in die Schule darf. Es hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie der/die Schüler/in heute war, hätte er/sie in die Schule gehen können, also darf er/sie morgen wieder gehen.“

Wird **ärztliche Beratung** in Anspruch genommen, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARSCoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Wird ein Test durchgeführt, bleibt der/die Schüler/in bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: **Das Gesundheitsamt entscheidet, ab wann der/die Schüler/in wieder in die Schule darf bzw. über das Ende der Quarantäne.** Der/die Schüler/in muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Schule wieder besuchen.

Generell gilt:
Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Schule **sind kein negativer Virusnachweis** und auch **kein ärztliches Attest** notwendig.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des **zuständigen Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 24.08.2020 in der Freien und Hansestadt Hamburg wider.